

STADT LANDSTUHL

Bebauungsplan

„Auf der Melkerei“

Änderung u Erweiterung II

Lageplan M. 1:1000

ABA

PLANUNG 6

Verbandsgemeinde Landstuhl  
- Bauverwaltung -

*Mundwahr*

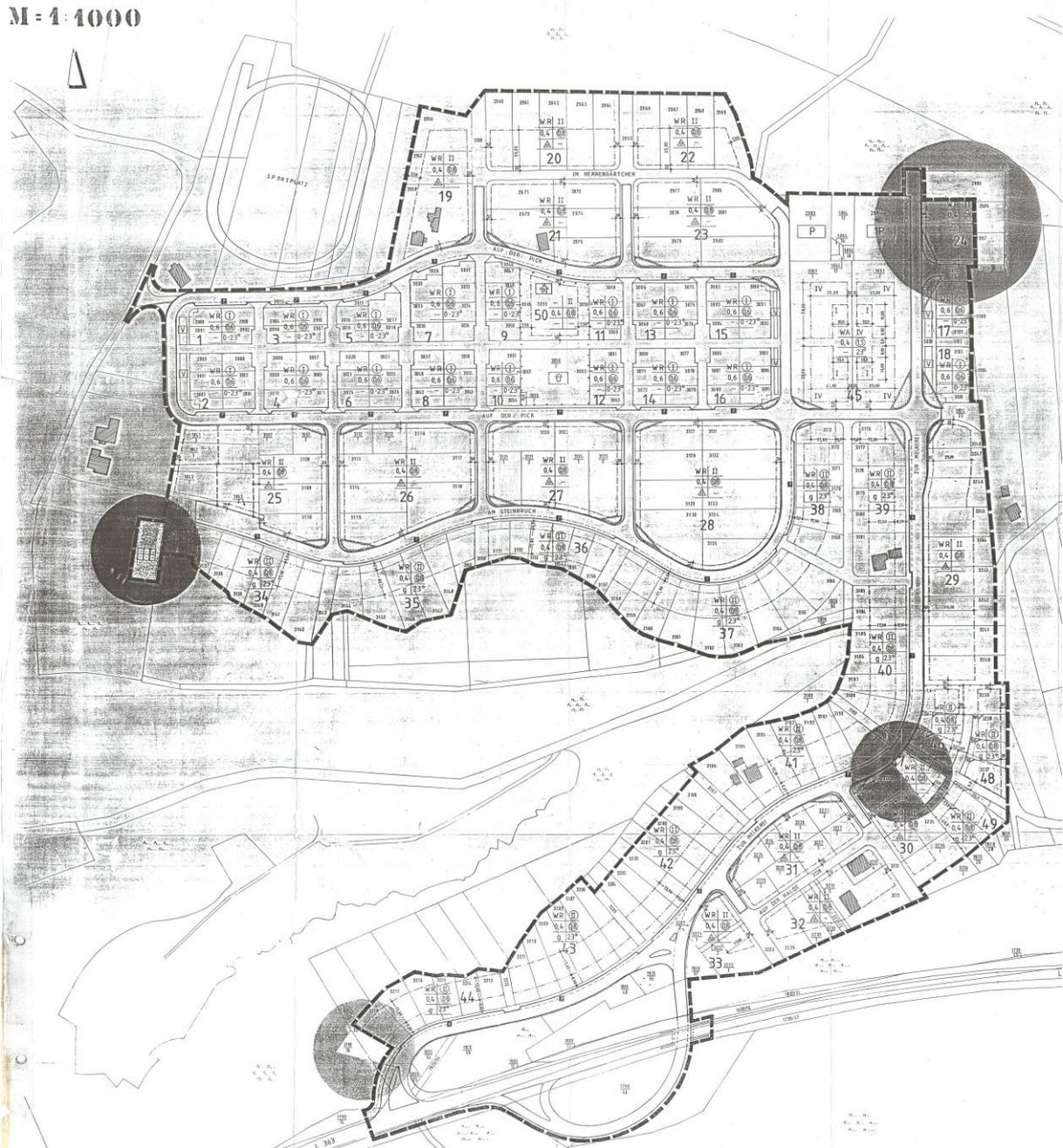
BEARBEITET: Heinz

GEZEICHNET: Göttel

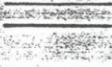
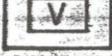
GEÄNDERT: Helmdach

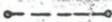
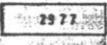
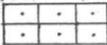
Landstuhl, im Oktober 1987

M=1:1000



# ZEICHENERKLÄRUNG

	REINES WOHNGEBIET
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
	ZAHL D. VOLLGESCH. (HÖCHSTGRENZE)
	ZAHL D. VOLLGESCH. (ZWINGEND)
	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ
	OFFENE BAUWEISE
	KETTENHÄUSER S. ERLAUT. § 22 ABS 4 BAU NVO
	BAULINIE
	BAUGRENZE
	KINDERGARTEN
	GEHWEG FAHRBAHN
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	SPORTFLÄCHE
	SPIELPLATZ
	GRÜNFLÄCHE ALS ÖFFENTLICHES VERKEHRSGRÜN
	SICHTFLÄCHEN (VON D. BEBAU. FREIZUH)
	GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
	NUTZUNGSSCHABLONE
	VORHANDENE BEBAUUNG
	NUMMER DES BAUGEBIETES

	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	PRIVATER PARKPLATZ
	DACHNEIGUNG
	FLURSTÜCKS NUMMER
	MASSANGABE IN METER
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	PRIVATE GRÜNFLÄCHE

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DIE BAUGEBIETE 1 - 18 (GARTENHOFHÄUSER)

Zur Erläuterung der planerischen Absichten wird auf die Funktionspläne

A Gebäudetypologie

B Räumliche Struktur

C Gesamtkonzept mit Naherholungsgebiet  
verwiesen.

#### 1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauG und BAUNVO)

##### 1.1 Art der baulichen Nutzung

Reines Wohngebiet WR (§ 3 BauNVO)  
(siehe Planeinschrieb)

##### 1.2 Maß der baulichen Nutzung

GFZ 0,6 (§ 17 Abs. 2 BauNVO)  
GRZ 0,6 (§ 17 Abs. 2 BauNVO)  
(siehe Planeinschrieb)

##### 1.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO)

Ein Vollgeschoß zwingend festgesetzt (§ 17 Abs. 4 BauNVO)  
(siehe Planeinschrieb)

Ausnahmeregelungen gemäß § 17 Abs. 5 BauNVO sind in folgender  
Form zulässig:

1 1/2-Geschossigkeit auf der Gartenhofseite bis zur Hälfte der Haus-  
tiefe ist zugelassen. Als Gartenhofseite gilt jeweils die der nord-  
süd-gerichteten Erschließung gegenüberliegende Hausseite.

##### 1.4 Bauweise

b<sub>1</sub> Besondere Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO.

Nur Wohngebäude mit fremder Sicht entzogenem Gartenhof (Gartenhof-  
und Atriumhäuser).

Garagen und Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Grund-  
stücksfläche unterzubringen.

### 1.5 Überbaubare Grundstücksflächen

Gemäß § 23 Abs. 2 BauNVO ist entlang den öffentlichen Verkehrsflächen eine Baulinie festgesetzt, auf die gebaut werden muß. Auf der jeweiligen Hofseite bestehen für Staffelung und Bebauungstiefe keine einengenden Festsetzungen.

### 1.6 Höhenlage der Gebäude

Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens = Sockelhöhe darf zwischen +/- 0,00 m und + 1,20 m über Oberkante fertiger Wegfläche liegen.

### 1.7 Sichtfelder (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 16 BBauG)

Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernder Nutzung und Bepflanzung sowie Einzäunung über 0,75 m Höhe freizuhalten.  
(siehe Planeinschrieb)

## 2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 123 Abs. 1 LBauO

### 2.1 Dachform

#### 2.1.1 Dachneigung

0 bis höchstens 23°

Es werden Flach-, Sattel- und Walmdächer zugelassen.

Krüppelwalmdächer sind nicht erlaubt.

Kniestöcke sind nicht zugelassen.

2.1.2 Kommt die Dachform Flachdach zur Ausführung, sind Dachaufbauten bis zu 1,50 m Höhe (Sheeds, Glaskuppeln etc.) zugelassen, insofern gelten die ursprünglichen Bestimmungen weiter.

2.1.3 Nach dem Willen des Stadtrates sollen verschiedene Dachformen wie Sattel-, Walm- und Flachdach nebeneinander zulässig sein.

### 2.2 Äußere Gestaltung

Alle Gartenhofhäuser sind in weißem Sichtmauerwerk oder weiß ohne Musterung zu erstellen.

Die Gemeinde kann hierzu zusätzliche Gestaltungsvorschriften (z.B. gleiche Sockelhöhe, gleiche Höhe der Oberkante der Dachrandlaufkanten, gleiche Materialauswahl etc.) erlassen.

### 2.3 Einfriedungen

Einfriedungen sind auf den Grundstücksgrenzen an den öffentlichen Verkehrsflächen als Gartenmauern in weißem Sichtmauerwerk oder weiß ohne Musterung verputzt zu erstellen und müssen 2,00 m hoch sein.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DIE BAUGEBIETE 19 - 33 + 47  
(FREISTEHENDE EIN- BZW. ZWEIFAMILIENHAUSER)

Zur Erläuterung der planerischen Absichten wird auf die Funktionspläne

- A Gebäudetypologie
  - B Räumliche Struktur
  - C Gesamtkonzept mit Naherholung
- verwiesen.

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung

Reines Wohngebiet WR (§ 3 BauNVO)  
(siehe Planeinschrieb)

1.2 Maß der baulichen Nutzung

GFZ 0,8 (§ 17 Abs. 1 BauNVO)  
GRZ 0,4 (§ 17 Abs. 1 BauNVO)  
(siehe Planeinschrieb)

1.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO)

2 Vollgeschosse als Höchstwert (§ 17 Abs. 4 BauNVO) festgesetzt  
(siehe Planeinschrieb).  
Ausnahmeregelungen gemäß § 17 Abs. 5 BauNVO sind nicht festgesetzt.

1.4 Bauweise

Offene Bauweise (§ 17 Abs. 5 BauNVO)  
Es ist auf jedem Grundstück nur ein Einzelhaus zulässig. Anzahl  
der Wohnungen maximal 2. Einliegerwohnungen zählen dabei als  
Wohnung.

1.5 Oberbaubare Grundstücksfläche

Gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO ist eine Baugrenze festgesetzt  
(siehe Planeinschrieb).

1.6 Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 e)

Stellplätze und Garagen sind innerhalb der überbaubaren Grund-  
stücksfläche unterzubringen und müssen mindestens 5,00 m von der  
Gehweghinterkante zurückgesetzt werden.

1.7 Höhenlage der Gebäude

Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens = Sockelhöhe darf zwischen  
+/- 0,00 m und + 1,20 m über Hinterkante Gehweg liegen.

1.8 Sichtfelder (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 16 BBauG)

Sichtfelder sind von jeglicher sichtbehindernder Nutzung und Be-  
pflanzung sowie Einzäunung über 0,75 m Höhe freizuhalten  
(siehe Planeinschrieb).

1.9 Grundstücksteilung

Die Teilung von Wohn-Grundstücken ist nicht zugelassen.

## 2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 123 Abs. 1 LBauO

### 2.1 Dachform

Alle Dachformen sind zugelassen.

### 2.2 Äußere Gestaltung

Für Material und Farbe der Fassaden und Dachfläche werden keine einengenden Festsetzungen erlassen.

### 2.3 Einfriedungen

Entlang den öffentlichen Verkehrsflächen sind hochwachsende Hecken zu pflanzen. Zäune, die zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin von den Hecken verdeckt werden, sind bis zur Höhe der Hecke zugelassen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DIE BAUGEBIETE 34 - 44, 46, 48 + 49  
(KETTENBEBAUUNG)

Zur Erläuterung der planerischen Absichten wird auf die Funktionspläne

- A Gebäudetypologie
  - B Räumliche Struktur
  - C Gesamtkonzept mit Naherholungsgebiet
- verwiesen.

## 1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO)

### 1.1 Art der baulichen Nutzung

Reines Wohngebiet WR (§ 3 BauNVO)  
(siehe Planeinschrieb)

### 1.2 Maß der baulichen Nutzung

GFZ 0,8 (§ 17 Abs. 1 BauNVO)  
GRZ 0,4 (§ 17 Abs. 1 BauNVO)  
(siehe Planeinschrieb)

### 1.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO)

2 Vollgeschosse zwingend festgesetzt (§ 17 Abs. 4 BauNVO)  
(siehe Planeinschrieb)  
Ausnahmeregelungen gemäß § 17 Abs. 5 BauNVO sind nicht festgesetzt.

### 1.4 Bauweise

b<sub>2</sub> Besondere Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO Kettenbebauung, d.h. die Bebauung gliedert sich in einzelne Hauptbaukörper (Wohngebäude), die durch Zwischengebäude (Garagen) zu einer geschlossenen Reihe verbunden werden müssen. Die Zwischenbauten müssen eingeschossig sein und um 2,5 m hinter die Fassade des Hauptkörpers zurückversetzt sein. Die Hauptbaukörper sind ein-

seitig auf die seitliche Grundstücksgrenze zu stellen, während die Zwischenbauten den anderweitigen Grenzabstand ausfüllen müssen. Die Zwischenbauten müssen eine Breite von mindestens 3,00 m haben. Bei den Baugebieten 34 - 38 und 46 - 49 wird, von der Straßenseite aus gesehen, rechts mit dem Zwischengebäude (Garage) begonnen. Bei den Baugebieten 39 - 44 wird, von der Straßenseite aus gesehen, links mit dem Zwischengebäude (Garage) begonnen. Je Wohngebäude sind maximal 2 Wohnungen zulässig. Einliegerwohnungen zählen dabei als Wohnungen.

#### 1.5 Oberbaubare Grundstücksfläche

Gemäß § 23 Abs. 2 BauNVO ist eine Baulinie an der Straßenseite festgesetzt (siehe Planeinschrieb). Eine Baugrenze auf der Gartenseite setzt die maximale Bebauungstiefe fest (siehe Planeinschrieb). Für Staffelungen (Vor- und Rücksprünge) bestehen auf der Gartenseite keine einengenden Festsetzungen.

#### 1.6 Stellplätze und Garagen

Garagen sind in den eingeschossigen, auf der Grundstücksgrenze zu errichtenden Zwischenbauten unterzubringen.

#### 1.7 Höhenlage der Gebäude

Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens = Sockelhöhe darf zwischen +/- 0,00 m und + 0,60 m über Hinterkante Gehweg liegen.

#### 1.8 Sichtfelder (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 16 BBauG)

Sichtfelder sind von jeglicher sichtbehindernder Nutzung und Bepflanzung sowie Einzäunung über 0,75 m Höhe freizuhalten (siehe Planeinschrieb).

### 2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 123 Abs. 1 LBauO

#### 2.1 Dachform

Es werden Satteldächer zugelassen. Dachneigung 23°. Dachaufbauten (Sheeds, Glaskuppeln etc.) sind zugelassen. Auf der Gartenseite sind auch geneigte Dachflächen und Terrassierungen zugelassen. Kniestöcke sind nicht zugelassen.

#### 2.2 Außere Gestaltung

Alle Kettenhäuser sind in weißem Sichtmauerwerk oder weiß ohne Musterung verputzt zu erstellen. Die Gemeinde kann hierzu zusätzliche Gestaltungsvorschriften (z.B. gleiche Sockelhöhe, gleiche Höhe der Oberkante der Dachrandaufkantung, gleiche Materialwahl etc.) erlassen.

#### 2.3 Einfriedungen

Entlang den öffentlichen Verkehrsflächen sind Hecken anzupflanzen. Zäune, die zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin von den Hecken verdeckt werden, sind bis zur Höhe der Hecken zugelassen.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FOR DAS BAUGEBIET 45 (ZENTRUM)

Zur Erläuterung der planerischen Absichten wird auf die Funktionspläne

- A Gebäudetypologie
- B Räumliche Struktur
- C Gesamtkonzept mit Naherholungsgebiet

verwiesen.

### 1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO)

#### 1.1 Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO)

(siehe Planeinschrieb)

#### 1.2 Maß der baulichen Nutzung

GFZ 1,0 (§ 17 Abs. 1 BauNVO)

GRZ 0,3 (§ 17 Abs. 1 BauNVO)

(siehe Planeinschrieb)

#### 1.3 Zahl der Vollgeschosse

4 Vollgeschosse als Höchstgrenze, eingeschossige Anbauten an dem inneren Platz. Alle vier Hauptbaukörper müssen dieselbe Geschößzahl haben

(siehe Planeinschrieb)

Ausnahmeregelungen gemäß § 17 Abs. 5 BauNVO sind nicht festgesetzt.

#### 1.4 Bauweise

b<sub>2</sub> Besondere Bauweise

Blockrandbebauung (siehe Planeinschrieb)

#### 1.5 Oberbaubare Grundstücksfläche

Gemäß § 23 Abs. 2 BauNVO ist eine Baulinie an den Außenseiten des Baugebietes 45 festgesetzt, auf die gebaut werden muß. Eine Baugrenze auf der dem inneren Platz zugewandten Seite setzt die maximale Gebäudetiefe fest.

(siehe Planeinschrieb).

#### 1.6 Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 e und h und 12 BBauG)

Im nördlichen Teil des Baugebietes 45 ist eine Tiefgarage für die Geschößwohnungen zu errichten. Ein- und Ausfahrten werden gemäß Planzeichnung festgesetzt. Ober der Tiefgarage sind Stellplätze für Besucher und Kunden des Zentrums vorzusehen (siehe Planeinschrieb)

#### 1.7 Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG sind sämtliche Freiflächen des Baugebietes 45 mit Geh- und Fahrrechten zu belasten

(siehe Planeinschrieb).

1.8 Sichtfelder (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 16 BBauG)

Sichtfelder sind von jeglicher sichtbehindernder Nutzung und Bepflanzung oder Einzäunung freizuhalten.  
(siehe Planeinschrieb)

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Dachform

Es wird ein einheitliches Walmdach zugelassen.  
Dachneigung 23°.

2.2 Außere Gestaltung

Das Baugebiet 45 ist im Zusammenhang zu planen. Die Gemeinde kann hierzu zusätzlich Gestaltungsvorschriften (z.B. gleiche Höhe der Oberkanten der Dachrandaufkantung, gleiche Materialwahl etc.) erlassen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DAS BAUGEBIET 50 (FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF)

Zur Erläuterung der planerischen Absichten wird auf die Funktionspläne

- A Gebäudetypologie
- B Räumliche Struktur
- C Gesamtkonzept mit Naherholungsgebiet

verwiesen.

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung

Gemeindebedarf (siehe Planeinschrieb)

1.2 Maß der baulichen Nutzung

GFZ 0,8

GRZ 0,4

(Siehe Planeinschrieb)

1.3 Zahl der Vollgeschosse

2 Vollgeschosse als Höchstgrenze festgesetzt (§ 17 Abs. 4 BauNVO)  
(siehe Planeinschrieb).

1.4 Bauweise

Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

1.5 Oberbaubare Grundstücksfläche

Gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO ist eine Baugrenze festgelegt.  
(siehe Planeinschrieb)

1.6 Mit Gehrechten zu belastende Flächen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 sind die im Plan eingetragenen Flächen mit Gehrechten zu belasten.

## 2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 123 Abs. 1 LBauO

Für die Gestaltung des Baukörpers werden keine einengenden Vorschriften erlassen.

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DIE ÖFFENTLICHEN FREIRÄUME

Zur Erläuterung der planerischen Absichten wird auf die Funktionspläne

- A Gebäudetypologie
- B Räumliche Struktur
- C Gesamtkonzept mit Naherholungsgebiet

verwiesen.

Gemäß der Planzeichnung sind in den in Nord-Süd-gerichteten Straßen und Wegen außerhalb des mittleren Gartenhofhausgebietes Baumreihen anzupflanzen.

## Begründung

Der Bebauungsplan der Stadt Landstuhl "Auf der Melkerei" Änderung und Erweiterung 1 wurde mit Verfügung der Kreisverwaltung vom 12.12.1986, Az.: 61-610-13 Ka Landstuhl genehmigt.

Der Bebauungsplan sieht drei unterschiedliche Bereiche der Bebauung vor:

1. Gartenhofhäuser
2. Freistehende Einzelhäuser
3. Kettenhausbebauung

Bei der Auslegung der textlichen Festsetzungen für die Baugebiete "Freistehende Einzelhäuser" (Baugebiet 19 -33 + 47) und "Kettenbebauung" (Baugebiet 34-44 und 46, 48, 49) sind beim Vollzug des Bebauungsplanes Auslegungsprobleme aufgetreten.

### Baugebiet: "Freistehende Einzelhäuser"

Im Bebauungsplan ist als Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche lediglich eine vordere Baugrenze festgesetzt. Die Stadt Landstuhl wollte den Bauherrn einen größtmöglichen Spielraum bei Bautypus, Bauform und Standort des Baukörpers einräumen.

Die Grundstücke mit Einzelhausbebauung sollen wegen des genannten Spielraumes die grüne Zone des Baugebietes darstellen. Dies wird auch durch die Größe der Grundstücke klar herausgestellt.

Um einer weiteren möglichen Verdichtung in diesem Bereich vorzubeugen und um den Willen des Stadtrates nochmals deutlich herauszustellen, wird daher die Festsetzung

#### 1.4 Bauweise präzisiert, indem eingefügt wird:

"Es ist auf jedem Grundstück nur ein Einzelhaus zulässig.

Anzahl der Wohnungen maximal 2.

Einliegerwohnungen zählen dabei als Wohnung."

Eingefügt wird:

#### 1. Grundstücksteilung

Die Teilung von Wohngrundstücken ist nicht zugelassen.

### Baugebiet: "Kettenbebauung"

Für dieses Gebiet wird unter 1.4 Bauweise eingefügt:

"Je Wohngebäude sind maximal 2 Wohnungen zulässig.  
Einliegerwohnungen zählen dabei als Wohnung."

In diesem Teil des Baugebietes sind bereits mehrere Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen errichtet worden. Durch dieses Zuviel an Wohnungen tritt eine unerwünschte Umstrukturierung der gewollten städtebaulichen Eigenart des Gebietes ein.

Bebauung mit Mehrfamilienhäusern anstelle von Ein- bzw. Zweifamilienhäusern. Die Problematik dieses Zuviel an Wohnungen wird bereits überdeutlich an den notwendigen Stellplätzen, die auf dem eigenen Grundstück nachgewiesen werden müssen.

Nach der Festsetzung 1.6 sind die Garagen in den zu errichtenden Zwischenbaukörpern unterzubringen.

Bei Mehrfamilienhäusern ist dies aber wegen der Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksfläche nicht möglich. Die Stellplätze werden außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen vor den Gebäuden angeordnet und über die vor den Grundstücken bereits gebauten Längsparkständen angefahren. Die Längsparkstände werden dann der allgemeinen und öffentlichen Nutzung entzogen.

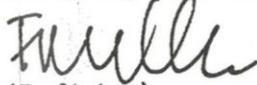
Aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurden die Grundstücke Plan-Nr. 2985 und 3219 herausgenommen, die Grundstücke sind wegen des Abstandes zur Waldgrenze nicht bebaubar.

Plan-Nr. 2985 wird im nächsten Bauabschnitt als Spielplatz ausgewiesen. Die Grundstücke Plan-Nr. 2986 und 2987 werden teilweise aus dem Geltungsbereich herausgenommen, die Grundstückstiefe beträgt dann noch 35 m und ist für eine Bebauung ausreichend.

Das Grundstück Plan-Nr. 3239/9 Baugebiet 47 wird von der Kettenhausbebauung umgewandelt in Freistehende Einzelhäuser. Das Grundstück könnte auch bei Kettenbebauung nur mit einem Einzelhaus bebaut werden.

Das Grundstück Plan-Nr. 1855/2 wird als private Grünfläche ausgewiesen. Das Grundstück ist wegen des Waldabstandes nicht bebaubar.

Landstuhl, den 10.12.1987



(Fau)haber)  
Stadtbürgermeister

## Rechtsgrundlagen

- A) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I. S. 2253)
- B) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I. S. 1763), geändert durch Verordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I. S. 2665)
- C) Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307; ber. GVBl. 1987 S. 48)
- D) Landespflegegesetz (LPfLG) in der Fassung vom 5.2.1979 (GVBl. S. 37), geändert durch LG vom 7.2.1983 (GVBl. S. 17), LG vom 4.3.1983 (GVBl. S. 66), LG vom 27.3.1987 (GVBl. S. 70)

# Rechtsetzungsverfahren

1. Der Stadtrat hat am 29.9.1987 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ~~beschlossen~~ beschlossen (§ 2 Abs. 1 S. 1 BauGB).
2. Der Beschluß, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 8.10.1987 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 S. 2 BauGB).
3. Die Beteiligung der Bürger erfolgte durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 15.10.1987 bis 29.10.1987 (§ 3 Abs. 1 BauGB).
4. Der Gemeinderat hat am 29.9.1987 die Auslegung dieses Bebauungsplanes ~~beschlossen~~ beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
5. Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vom 2.11.1987 an der Planung beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB). Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden darauf hingewiesen, daß die Beteiligung gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt wird (§ 4 Abs. 2 BauGB).
6. Der Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen und Begründung lag in der Zeit vom 13.11.1987 bis 14.12.1987 öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden am 5.11.1987 ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 S. 2 BauGB).
7. Während der Auslegung gingen 2 Bedenken und Anregungen ein, die vom Gemeinderat am 15.12.1987 geprüft wurden (§ 3 Abs. 2 S. 4 BauGB). Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Anregungen und Bedenken vorgebracht haben, mit Schreiben vom 16.12.1987 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 BauGB).
8. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der Auslegung nicht geändert.
9. Der Gemeinderat hat am 15.12.1987 diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB).
10. Der Bebauungsplan wurde am 17.12.1987 der Kreisverwaltung angezeigt (§ 1 Abs. 1 BauGB).

Landstuhl, den 16.12.1987

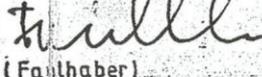
(Hag)  
Beigeordneter

## 11. I. FERTIGUNG

Anzeige gemäß § 11 Abs. 3 (BauGB)  
Es bestehen keine Rechtsbedenken.  
Az. 1/610-13 - Ka - Stadt Landstuhl  
Kaiserslautern, den 21. Dezember 1987  
Kreisverwaltung  
i.A. CONRAD (Oberbaurat)

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 7. Januar 1988  
ortsüblich im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl  
bekannt gemacht

Landstuhl, den 8. Januar 1988



(Faulhaber)  
Stadtbürgermeister

## V E R F Ö G U N G

Das Verwaltungsgericht Neustadt hat mit Urteil (Eingang bei der Verbandsgemeinde Landstuhl am 12.05.1992, Az.: 2 K 3214/90 NW) festgestellt, daß der Bebauungsplan "Auf der Melkerei" der Stadt Landstuhl vom 02. Dezember 1977 in allen seinen Fassungen ("Änderung I." vom 15. Januar 1987 und "Änderung II." vom 07. Januar 1988) wegen Ausfertigungsmängel unwirksam ist.

Der Rat der Stadt Landstuhl hat in seiner Sitzung am 22.09.1992 beschlossen, daß die Ausfertigung des Bebauungsplanes gemäß § 215 BauGB wiederholt und der Bebauungsplan rückwirkend wieder in Kraft gesetzt wird.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist damit abgeschlossen. Der textliche und zeichnerische Inhalt stimmt mit dem Willen des Stadtrates überein.

Die Satzung kann bekanntgemacht werden.

Ausgefertigt  
Landstuhl, den 26.10.1992

gez.  
(Faulhaber)  
Stadtbürgermeister

Der Bebauungsplan wurde am ~~7.~~ 5. 11. 1992 ortsüblich bekanntgemacht.

Landstuhl, den

In Vertretung . . . gez.  
(Reiland)  
Beigeodneter